

Individuen unter einander selbst, bei ohnehin unhinlänglichem Weidefutter und durch Stoßen und sonstige Kränkung der andern mehr Schaden, als Nutzen dadurch bewirkt wird \*).

Ein so grenzenloses, gleichsam absichtliches Verderben in Betreff der fehlerhaftesten Beschaffenheit und Behandlung der Gemeinweiden\*\*), sowohl der auf sandigem, als auch auf sumpfigem Boden, welche gleichwohl eine ganz eigene Kultur bedürfen, verdient die regste Aufmerksamkeit, um sich einer vortheilhaftern Benutzung der Viehwirthschaft in Zeiten versichert halten zu können.

Wenn irgend hier von einer Reform solcher Gemeinweiden †) in Beziehung auf ihre Verbesserung und zweckmäßigere Verwendung die Rede sein soll, sie mögen nun, wie so häufig, auf öden Plätzen, Brüchen, Aengern, Haiden, Holzungen, Moor- oder Sandstrecken bestehen: so ist bei so verschiedentlich Berechtigten, welche außerdem zum Theil kein Besizthum weiter haben, und auf etwas erpachtetes Kartoffelfeld höchstens ein Schwein oder eine Ziege und ein Paar Gänse nothdürftig unterhalten, sehr schwer ein Abkommen zu einer radikalen Verbesserung zu treffen, wenn nicht deren Theilung und Aufhebung durch gütliche Ausgleichung, durch weise Gesetze, aufmunternde Belohnungen oder sonst durch irgend eine befriedigende Entschädigung ermittelt werden kann, wobei auf keine Weise irgend ein Betheiliger zu kurz kommen darf ††).

\*) Auf eine für Ochsen bestimmte Mastweide läßt man weder Pferde noch andere Thiere gern zu, weil sie jene sowohl während, als nach dem Fressen beim Liegen und Wiederkauen in ihrer Ruhe stören, die ihnen gleichwohl zum Fettwerden so günstig ist. Den Pferden ist eine weniger fette Weide dienlich, weil sie von einer zu nahrhaften Nahrung gröbere Formen und weniger gute Eigenschaften annehmen, ihre Munterkeit verlieren und durch den Huftritt den Weiden nachtheilig sind.

\*\*) D. Putsch's allgemeine Encyclopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft der Deutschen etc. Leipzig bei Baumgärtner, 1827. II. Band, S. 576 ff.

†) Bürger's Preisschrift: Ueber die Zertheilung der Gemeinweiden. Pesth 1818.

††) S. Gemeinheitstheilung für Celle, 1801. Gemeinheitstheilungs-Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg, vom 25. Juni 1802. — Meyer, über Gemeinheitstheilung, 3. B. S. 27. Sachsen-Gothaer Verordnung vom 2. Jan. 1833. Die Zertheilung der Gemeinheiten